



# BUNDES DENKMALKÄMPTNER

WEIN I. HOFBRÄU

die zufolge § 1 Hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschließungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlen gesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an diesem, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des selben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

§ 2 Die Veräußerung oder Verpachtung dieses Naturdenkmals hat der Verkäufer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuseigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

§ 3 Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen in Höhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

§ 4 Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Die von den Grund-(Höhlen-) eignern vorgebrachten Bedenken, daß durch die Unterschutzstellung der Bärenhöhle die Jagd und die Schafweide im Bereich der Höhle beeinträchtigt werden könnten, erachtet das Bundesdenkmalamt als unbegründet, weil diese Höhle mit Rücksicht auf ihre abgeschiedene Lage, wegen ihrer geringen Ausdehnung und wegen des Mangels eines besonderen Ge-

präges für eine Erschließung für den allgemeinen Besuch in Betracht gezogen werden wird. Sollte sich die Notwendigkeit weiterer Forschungen in der Höhle aus wissenschaftlichen Interessen ergeben, wird das Bundesdenkmalamt Sorge tragen, daß den jagdlichen Interessen und einem ungestörten Weidebetrieb Rechnung getragen werden wird.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, deren Beurteilung als zulässig abzusehen ist.

Wien I., Stubenring, Regierungsgebäude, zulässig.

Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an die anderen Eigentümer des in Rede stehenden Naturdenkmals.

Wien, am 28. April 1953.

Der Präsident:

I.V. Dr. Erwin Hainisch e.h.

21.2147/53

Dem

Landeskonservator für Steiermark

in Graz

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928,  
ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter  
Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der  
Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfü-  
gung zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 28. April 1953.

Der Präsident:

I.V.

D.H.  
Grazer

8.4.53

Oto

J. Erwin Hainisch